

Federführung:  
30-Ordnung  
Produkt:

Datum:  
14.02.2024

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
22.02.2024  
Entscheidung

## Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Coesfeld kommt nach Abwägung der in der Sitzungsvorlage dargelegten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe der genannten Sonntage als verkaufsoffene Sonntage im zentralen Innenstadtbereich entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 2 gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ladenöffnung an Sonntagen in der Innenstadt von Coesfeld aus besonderem Anlass.

### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil
0	0	0	0

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = \_\_\_\_\_ Jahre)

Nur Haushaltsjahr(e) \_\_\_\_\_

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
<b>Summe der Erträge</b>	
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	
<b>Summe der Aufwendungen</b>	

### **Sachverhalt:**

Jährlich finden in der Coesfelder Innenstadt verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest im März und dem Ursula-Sonntag im Oktober statt. Daher sollen jetzt in einer ordnungsbehördlichen Verordnung diese wiederkehrenden Sonntage als Verkaufssonntage freigegeben werden (Anlage 1).

### **Begründung:**

NRW hat im Rahmen der Föderalismusreform vom Bund die auf die Länder übergegangene Gesetzgebungskompetenz zum Ladenschluss genutzt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen mit Wirkung vom 21.11.2006 durch ein eigenes Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) geschaffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung (allgemeine Ladenöffnungszeit) geöffnet sein. Darüber hinaus dürfen Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß § 6 Absatz 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe jährlich wiederkehrender Termine ist davon nicht ausgeschlossen. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Es gilt der Grundsatz, dass an Sonntagen eine allgemeine Verkaufsöffnung nicht zulässig ist.

Das BVerwG hat im Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, RN. 21 die Anforderungen über die Ladenöffnung an Sonntagen festgelegt. Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst 3/4 bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.“

## **Veranstaltungen**

### **Frühlingsfest:**

Am 3. Sonntag im März findet das jährliche Frühlingsfest in Coesfeld statt. Das Coesfelder Frühlingsfest hat sich als Traditionsveranstaltung in der Innenstadt der Kreisstadt etabliert. Die Besucher entdecken ein vielseitiges Angebot rund um das Thema „Frühling“. Lokale und regionale Aussteller präsentieren an rund 40 Ständen Produkte und Dienstleistungen zu diesem Thema. Darunter gibt es Pflanzen und Blumenzwiebeln, Haus- und Gartenbedarf, Dekorationselemente, Schmuck, Kunst sowie Sport- und Freizeitinformationen. Neben den Ausstellern informieren auch hiesige Vereine und Verbände über ihre Arbeit und Angebote.

Verschiedene Spielangebote, Ballonkünstler, Karussell sowie Kinderschminken unterhalten die Kinder. Neben den vielen Angeboten bei diesem Fest steht auch das soziale und kulturelle Miteinander im Fokus. Viele Besucher freuen sich auf das Treffen von Freunden und Bekannten bei dieser Veranstaltung. Abgerundet

wird das Fest mit musikalischer Hintergrundmusik, Walking Acts sowie einem gastronomischen Angebot.

Begleitet wird das Frühlingsfest von einer Gutscheinaktion. Alle geöffneten Geschäfte verteilen an diesem Tag Gutscheine an ihre Kunden, für die man sich an einem Aktionstand in der Innenstadt eine Überraschung abholen kann. In den vergangenen Jahren war dies z. B. ein Tomaten-Anzuchttopf oder Seedballs passend zum Thema Frühling.

#### Ursula-Sonntag:

Der Ursula-Sonntag am letzten Sonntag im Oktober ist ein Fest mit sehr langer Tradition. Dokumente belegen, dass der Jahrmarkt 1435 zum ersten Mal abgehalten wurde. Damals gedacht als Vieh- und Bauernmarkt, ist er heute noch immer ein freudiges Ereignis für die ganze Stadt. Auch historisches Handwerk wird präsentiert. Passend dazu ist der Heimatverein Coesfeld in traditionellen Gewändern in der Innenstadt unterwegs und verteilt Ernteprodukte.

Darüber hinaus bieten lokale und regionale Händler und Aussteller Produkte und Dienstleistungen für den Herbst/Winter sowie den täglichen Bedarf an. Auch hiesige Vereine und Verbände nutzen das Fest, um den Besuchern ihre Angebote vorzustellen.

Musikalisch schafft eine Gruppe eine einladende Atmosphäre. Außerdem immer sehr beliebt ist die Kinderschminkaktion eines lokalen Kindergartens, das Kinderkarussell sowie ein mobiler Straßenkünstler (Ballonkünstler, o. Ä.). Abgerundet wird der traditionelle Ursula-Sonntag mit einem gastronomischen Angebot. Den Besuchern lockt sowohl ein süßes, aber auch herzhaftes Angebot.

Eine besondere Attraktion sind die vielen historischen Traktoren der Oldtimerfreunde – HLC (Historische Landtechnik Coesfeld) -, die von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr in der Stadt ausgestellt werden.

Neben den vielen Angeboten, die das Fest den Besuchern bietet, steht auch das soziale Miteinander im Fokus. Besucher freuen sich auf das Treffen von Freunden und Bekannten auf dem Fest sowie auf das Kennenlernen neuer Bekanntschaften.

Begleitet wird das Fest am Ursula-Sonntag von einer Gutscheinaktion. Alle geöffneten Geschäfte verteilen an diesem Tag Gutscheine an ihre Kunden, für die man sich an einem Aktionstand in der Innenstadt passend zur Jahreszeit einen Kohlkopf abholen kann, gesponsert von einer ortsansässigen Firma.

#### **Räumliches Umfeld**

Den rechtlichen Grundlagen entsprechend, müssen die Ladenöffnungen am Sonntag wegen einer Veranstaltung auf deren räumliches Umfeld beschränkt sein. Gemeint ist der Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Das Einzelhandelskonzept wird derzeit fortgeschrieben. Der Zentrale Versorgungsbereich wurde dabei zum vorherigen Konzept verkleinert und dient als städtische Steuerungsgrundlage. Mit diesem Bereich gibt es eine klar erarbeitete Grundlage für eine Öffnung und dieser ist zeitgleich Grundlage für die Aufstellung von Händlern, Künstlern und weiteren Veranstaltungsangeboten.

Da es sich bei den zwei festgesetzten Terminen um Innenstadtveranstaltungen handelt, ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung daher nunmehr mit einem anliegenden Plan auf das Stadtzentrum zu beschränken.